

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
I.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Frist vom 13.08.2021 – 13.09.2021
1.1	<p>Deutsche Telekom AG Bauwesen Oberkasseler Straße 2 53277 Bonn</p> <p><u>Kein Rücklauf</u></p>	
1.2	<p>EnBW City Schelmenwasenstraße 15 70567 Stuttgart</p> <p><u>Schreiben vom 11.08.2021</u></p> <p>Wir bedanken uns für die Beteiligung am oben genannten Verfahren und nehmen wie folgt Stellung. <u>Stromversorgung – Ansprechpartner Mück</u> Im Bereich des Bauleitplanverfahrens „Ergänzungssatzungen Gaugenwald“, befinden sich 20-kV- und 0,4kV-Leitungen die sich im Zuständigkeitsbereich der Netze BW befinden. Insofern es zu Beeinträchtigungen des Anlagenbestands bzw. des Netzbetriebs in den ausgewiesenen Flächen kommen kann, bitten wir um frühzeitige Benachrichtigung, damit mögliche Maßnahmen zur Anlagensicherung bzw. -verlegung erörtert werden können. Grundsätzlich müssen die örtlichen Versorgungsnetze den baulichen Entwicklungen angepasst bzw. erweitert werden. Detailangaben hierüber können jedoch erst im Zuge der jeweiligen Bebauungsplanverfahren gemacht werden. Seitens der Netze BW, Netzentwicklung Mitte bestehen keine weiteren Anregungen oder Bedenken zum Bauleitplanverfahren „Ergänzungssatzungen Gaugenwald“</p>	BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.2.1	<p><u>Erdgasversorgung – Ansprechpartner Herr Müller</u> Im Gaugenwald befinden sich derzeit keine Erdgasleitungen der Netze BW.</p>	BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.2.2	<p>Bedenken oder Anregungen haben wir in diesem Stadium der Planung nicht vorzubringen. Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.</p>	BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.3	<p>Gemeindeverwaltungsverband Teinachtal Herrn Vorsitzenden Bürgermeister Markus Wendel Rathausstraße 9 75385 Bad Teinach-Zavelstein</p> <p><u>Kein Rücklauf</u></p>	
1.4	<p>Landratsamt Calw Vogteistr. 42 – 46 75365 Calw</p> <p><u>Schreiben vom 20.09.2021</u></p> <p>1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können:</p>	

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>1.1 Art der Vorgabe 1.1.1 Die Teilflächen 2, 3, 4 (teilweise) und 5 sind im derzeit gültigen allgemeinen Kanalplan von Gaugenwald aus dem Jahr 1980 in der Bemessung der Kanalisation nicht berücksichtigt, daher ist die Entwässerung nicht gesichert. 1.1.2 Bei der Ausweisung neuer Baugebiete sind auch die möglichen Auswirkungen von Starkregenereignissen zu berücksichtigen. 1.2 Rechtsgrundlage 1.2.1 § 55 Abs. 2 WHG 1.2.2 § 1 Abs. 6 BauGB 1.3 Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen) 1.3.1 Der allgemeine Kanalisationsplan von Gaugenwald wird derzeit überarbeitet. Der überarbeitete Kanalplan ist dem Landratsamt Calw, Abt. Umwelt- und Arbeitsschutz zur Genehmigung vorzulegen. 1.3.2 Die Teilflächen der Ergänzungssatzung sind vor Oberflächenwasserabflüssen aus dem Außengebiet zu schützen. Hierzu sind Maßnahmen zur Sammlung und Ableitung von aus dem Außenbereich aufgrund von Starkregenereignissen abfließendem Niederschlagswassers herzustellen.</p>	<p>Wird berücksichtigt</p> <p>Vom Erschließungsplaner wird bei der Planung und der Dimensionierung der Entwässerungseinrichtungen auch Starkregenereignisse berücksichtigt. Dieses kann über die geplante Kanalplanung abgeleitet werden.</p> <p>BV: Wird teilweise berücksichtigt</p>
1.4.1	<p>2. Informationen 2.1 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes. 2.2 Verfügbare Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind (§ 4a Abs. 2 Satz 4 BauGB).</p>	<p>BV: Wird zur Kenntnis genommen</p>
1.4.2	<p>3. Anregungen 3.1 Städtebau Wir begrüßen die Initiative der Gemeinde, durch diese Planung eine verträgliche Eigenentwicklung von Gaugenwald zu ermöglichen. Der sensible Umgang mit der Waldhufenstruktur in der Vergangenheit wird weitergeführt und Baumöglichkeiten für die nächste Generation geschaffen. Um den Ort qualitativ zu erhalten, wären auch die Bestandsgebäude weiter zu nutzen und zu erhalten. Die vorgeschlagenen Erweiterungen entsprechen im Wesentlichen den uns bereits bekannten Bauwünschen und sind mit uns abgestimmt. Im Süden (Teilgebiet 3 und 4) entsteht eine Massierung von zusätzlichen Baufenstern. Die geplanten Erweiterungen stehen in einem sehr engen räumlichen Zusammenhang und ermöglichen 3 weitere Wohngebäude. Dabei fällt auf, dass das Gebäude Eichwaldstraße 15 bisher als Garage im Kataster enthalten ist. Dieser Standort wurde seinerzeit im baurechtlichen Verfahren als Baumöglichkeit nicht gewünscht. Die Strukturkarten stellen diese Situation nicht korrekt dar. In diesen beiden Teilbereichen sind auch die Grenzen des Geltungsbereiches so eng gezogen, dass vorhandene und vermutlich auch künftige bauliche Anlagen nicht im Geltungsbereich liegen. Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass diese dann außerhalb des Geltungsbereiches nach § 35 BauGB zu beurteilen sind und voraussichtlich nicht zulässig sind. Wir bitten deshalb</p>	<p>Die Geltungsbereiche und Baugrenzen der jeweiligen Satzungen sind im Vorfeld mit dem Landratsamt abgestimmt und sehr genau auf die jeweiligen Vorhaben ausgerichtet festgelegt worden. Es kann davon ausgegangen werden das zukünftige Bauvorhaben innerhalb der Baugrenzen entstehen werden. Durch die genau definierten Bereiche kann insbesondere lagetechnisch für Bestandsgebäude bei Niedergang ein Gebäude an annähernd gleicher Stelle geschaffen werden um insbesondere für die Bereiche den bestehenden Charakter des Waldhufendorfes zu erhalten.</p>

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>den Abgrenzungsbereich zu überprüfen und die Planung im Hinblick auf die Verträglichkeit zu überprüfen und möglichst zu reduzieren.</p> <p>In einer Satzung gem. § 34 BauGB können nur „einzelne Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 und 3 Satz 1 und Abs. 4“ BauGB getroffen werden. Wir empfehlen deshalb die Festsetzungen noch einmal hinsichtlich der Erforderlichkeit i. R. der Satzung zu überprüfen. Die Regelung zur Einfriedung halten wir für wichtig, obwohl es sich um eine örtliche Bauvorschrift handelt. Durch Geländeänderungen, Stützmauern und Einfriedungen können erhebliche Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes verursacht werden. Diese Themen können auch nicht abschließend im Rahmen der Baugenehmigung behandelt werden.</p> <p>3.2 Umwelt- und Arbeitsschutz</p> <p>3.2.1 Ergänzung zum Satzungsbeschluss § 3, 6.5: Auf den wasserdurchlässigen Flächen (Stellplätze etc.) ist das Waschen und Warten von Fahrzeugen nicht gestattet.</p> <p>3.2.2 Wie auch in der „Umweltinformation zu Ergänzungssatzungen in Gaugenwald“ auf den Seiten 18/19 unter „Lärm“ erwähnt, ist zu erwarten, dass in den Teilgebieten 1 und 6, die direkt an die Wildparkstraße K 4370 grenzen, eine Überschreitung des zulässigen Lärmpegels auftritt. Die Orientierungswerte für den Beurteilungspegel für Verkehrslärm der DIN 18005 von 55 dB(A) (tags) und 45 dB(A) (nachts) für Allgemeine Wohngebiete bzw. die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV von 59 dB(A) (tags) und 49 dB(A) (nachts) für Allgemeine Wohngebiete können aufgrund der geringen Entfernung zur K 4370 voraussichtlich nicht eingehalten werden. Auf diesen Umstand sollte im Satzungstext hingewiesen und es sollten mögliche Abhilfemaßnahmen benannt werden. In diesem Zusammenhang ist konkret darauf hinzuweisen, dass eine schalltechnisch günstige Anordnung von Gebäuden (z.B. besonders schutzwürdige Räume, wie z.B. Schlafzimmer, sind auf der dem Lärm abgewandten Seite anzuordnen) anzustreben ist. In der Rangfolge der Schutzmaßnahmen entsprechend DIN 18005 ist diese den Schallschutzmaßnahmen an Gebäuden (passiver Schallschutz gemäß DIN 4109, wie z.B. Schallschutzfenster, nicht zu öffnende Fenster in Verbindung mit technischer Raumlüftung etc.) vorzuziehen, diese kommen im Regelfall nur als letzte Schallschutzmaßnahme in Betracht.</p> <p>3.3 Naturschutz</p> <p>Die Ergänzungssatzungen stellen eine Maßvolle Ortsentwicklung dar. Der Charakter der Siedlung bleibt bestehen.</p> <p>Teilgebiet 1: ergänzt die Bebauung an der Hauptstraße, die gegenüber bereits bebaut ist; geht so in Ordnung.</p> <p>Teilgebiet 2: Wiese mit Streuobst, Brennholzlageung; Bebauung geht in Ordnung.</p> <p>Teilgebiet 3: östlich der Straße Bestandsgebäude, westlich neuer Standort. Es wird angeregt, die Lücke</p>	<p>Der Plangeber hält auch im Entwurf an den bisherigen Abgrenzungen der Satzung fest.</p> <p>Aus Sicht des Plangebers garantieren die Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften ein größt mögliches Maß an verträglicher Bebauung im Bezug auf die städtebauliche und geschichtliche Entwicklung Gaugenwaldes als Waldhufendorf.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Festsetzung wird unter Maßnahme 6.5 ergänzt.</p> <p>In den Satzungstext wird ein entsprechender Hinweis unter Hinweise 7. Immissionen im Bezug auf mögliche Immissionen durch die angrenzende Kreisstraße aufgenommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine Bebauung zwischen den beiden Bestandsgebäuden anstelle einer Bebauung gegenüber</p>

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>zum Teilgebiet 4 östlich der Straße zu schließen und westlich kein Baufenster vorzusehen.</p> <p>Teilgebiet 4: Baufenster im Westen neu, Rest ist Bestand. Keine Bedenken. Teilgebiet 5: eine Konzentration der Bebauung östlich der Straße wäre besser, wo schon Neubauten stehen.</p> <p>Teilgebiet 6: Wiese mit Streuobst. Das großzügig bemessene Grundstück passt nicht zum Baufenster, das einer der beiden Straßen zugeordnet werden sollte.</p> <p>Da fast alle Baufenster am Ortsrand gelegen sind, ist auf eine gute landschaftliche Einbindung durch Pflanzung von vornehmlich Obstbäumen an der dem Außenbereich zugewandten Seite zu achten.</p> <p>Zum Außenbereich hin sind Pflanzgebote vorzusehen. Für jeden entfallenden Streuobstbaum sind 2 Obstbaum-Hochstämme zu pflanzen. Die Teilgebiete 3 und 6 enthalten Bestandteile von Streuobstbeständen, die gemäß § 33a Abs. 1 NatSchG zu erhalten sind – die Streuobstbestände auf den Flst. 48/1 und 67 übersteigen in ihrer Flächenausdehnung jeweils eine Fläche von 1500m².</p> <p>Durch die Bebauung kann es zu Einschränkungen der Funktion der Lebensraumstätte relevanter Arten, stofflichen Emissionen sowie Lichtverschmutzung kommen.</p> <p>Das Teilgebiet 4, Flst. 67, umfasst Randbereiche einer Feldhecke, die gemäß § 33 Abs. 1 NatSchG als besonders geschütztes Biotop „Haselhecke SW Gaugenwald“ ausgewiesen ist. Dieses Biotop ist durch Pflanzbindung zu sichern und darf durch Bauarbeiten nicht beeinträchtigt oder gestört werden.</p> <p>Unvermeidbare Gehölzfällungen und Eingriffe in Gebäude sind außerhalb der Vogelbrutzeit und der Aktivitätsphase von Fledermäusen im Zeitraum von Oktober bis Februar durchzuführen. Betroffene Gehölze und Gebäude sind vorab von einer fachkundigen</p>	<p>dem Gebäude 19 wurde mit dem Landratsamt im Vorfeld abgestimmt. Um den Charakter des Waldhufendorfes zu erhalten wurde die gewählte Variante bevorzugt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Südlich des Teilgebietes existiert bereits Bebauung. Der Charakter des Waldhufendorfes kann so besser gewahrt werden.</p> <p>Die Erschließung des Grundstückes erfolgt über den Müllerweg. Die etwas nach Ost abgerückt Bebauung wird insbesondere zum Schutz der bestehenden Gehölze so geplant.</p> <p>Alle Vorhabenträger haben zwischenzeitlich Ihr vorgesehenes Ausgleichskonzept vorgelegt. Alle Vorhaben schaffen um Ihr Gebäude herum eine Eingrünung.</p> <p>Lediglich in Teilgebiet 2 und 3 kann es baubedingt zum Verlust von Streuobstbäumen kommen. Die Ausgleichskonzeption beider Gebiete sieht die Pflanzung von hochstämmigen Streuobstbäumen und die langfristige Entwicklung wertiger Streuobstbestände im Geltungsbereich oder im unmittelbaren Umfeld vor (s. Umweltinformation, Kap. 5.2). So werden im Rahmen des Ausgleichs für Teilgebiet 2 auf einer Fläche von 1.835 m² 13 Streuobstbäume sowie als Ausgleich für die Bebauung von Teilgebiet 3 und 4 auf 3.550 m² 25 Streuobstbäume gepflanzt. Die Streuobstbestände in den Teilgebieten 6 werden soweit möglich erhalten.</p> <p>Es wird eine gesonderte Maßnahme zur Beschränkung der Beleuchtung in die Umweltinformation aufgenommen. Durch die Anpassung und Regulierung der Beleuchtung kann die Lichtverschmutzung der angrenzenden Streuobstbestände auf ein unerhebliches Maß reduziert werden. Im Rahmen der Ausgleichskonzeption werden zudem die Streuobstbestände auf den Flst. 48/1 und 67 erweitert (s. Umweltinformation, Kap. 5.2), wodurch langfristig bebauungsferne Lebensstätten für relevante Arten des Lebensraumtyps geschaffen werden.</p> <p>Das Biotop wird als Pflanzbindung innerhalb des Geltungsbereiches gesichert. Diese Maßnahme (Maßnahme 03) wird in die Festsetzungen aufgenommen.</p> <p>Festsetzungen dazu sind bereits unter 6.1 und 6.2 der Ergänzungssatzung enthalten.</p>

Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
<p>Person nach Vogelnestern und Fledermausquartieren abzusuchen. Es sind entsprechende Nist- und Quartierhilfen für die vorkommenden Arten anzubringen.</p> <p>Für die geplanten baulichen Eingriffe müssen nach dem § 1a Abs. 3 BauGB Ausgleichsmaßnahmen stattfinden. Diese werden im Zuge des Weiteren Verfahrens konkretisiert. Der Ausgleich erfolgt separat für jedes Teilgebiet.</p> <p>Es wird auf eine insektenfreundliche Außenbeleuchtung hingewiesen. Zu verwenden sind Lampen und Leuchten mit insektenschonender Bauweise und nicht anlockendem Lichtspektrum.</p> <p>3.4 Landwirtschaft In Gaugenwald befinden sich aktive landwirtschaftliche Betriebe mit Tierhaltung. Unter anderem auch ein regionalbedeutsamer landwirtschaftlicher Betrieb. Zur Klärung der landwirtschaftlichen Geruchssituation, wurde von der Gemeinde ein Geruchsgutachten in Auftrag gegeben.</p> <p>Aus agrarstruktureller Sicht ist die Einstufung der Teilgebiete 1, 2 und 6 als Übergangsbereich zum Außenbereich sinnvoll, da diese Teilgebiete sich vollständig in dem für verbindlich erklärten Teilregionalplan Landwirtschaft ausgewiesenen 300m Radius des regional bedeutsamen landwirtschaftlichen Betriebes befinden. Laut Teilregionalplan Landwirtschaft soll zur Vermeidung von Einschränkungen der Bewirtschaftung dieser Betriebe konfliktträchtige Nutzung innerhalb dieses Radius vermieden werden. Die Teilgebiete erfüllen bei dem geplanten Ziel der Wohnnutzung alle Kriterien einer konfliktträchtigen Nutzung.</p> <p>Bezüglich möglicher Entwicklungen des Betriebes 8 ist zu erwähnen, dass aus der Zielplanung des Gutachtens nicht ersichtlich ist, in wie weit Entwicklungsmöglichkeiten hinsichtlich Tierausläufen, welche unter Berücksichtigung der Tierwohl-Initiativen (sowohl von Politik, als auch vom Lebensmittelhandel</p>	<p>In die Satzung wird unter 6.6 Maßnahme 6: Beschränkung der Beleuchtung folgender Text festgesetzt: <i>„Zur Vermeidung von Störungen der Fauna ist die Beleuchtung der Gebäude und Freiflächen mit Full-cut-off-Leuchten mit asymmetrischen Planflächenstrahlern auszubilden, sodass die Lichtverteilung auf die zu beleuchtenden Objekte (Weg, Plätze) beschränkt und Streulicht weitgehend vermieden wird. Die Flächen sind grundsätzlich von oben nach unten zu beleuchten, die Lichtpunkthöhe darf maximal 4 m betragen. Die Beleuchtung ist mit einer zeit- oder sensorgesteuerten Abschaltungsvorrichtung oder Dimmfunktion auszustatten und die Beleuchtungsstärke angepasst an die jeweiligen Erfordernisse so gering wie möglich zu halten. Die Gehäuse sind staubdicht auszuführen, um ein Eindringen von Insekten zu verhindern und die Oberflächentemperatur des Leuchtgehäuses darf 40 °C nicht übersteigen. Als insektenfreundliche Leuchtmittel sind Natriumdampf-Niederdrucklampen oder warmweiße LED-Leuchten mit max. 3 000 Kelvin und geringen Blauanteilen zu verwenden. Ultraviolette und infrarote Strahlung sind zu vermeiden.“</i></p> <p>Aus den Ergebnisgrafiken der Geruchstundenhäufigkeiten des Geruchsgutachtens ist erkennbar das alle Teilgebiete außer der Teilgebiet 2 deutlich unterhalb des 15% Geruchstundenhäufigkeiten verbleiben. Insbesondere auch die gesondert angesprochenen Teilgebiete 1 und 6 die sich innerhalb des 300 m Radius befinden. Damit hat der Betrieb 8 zukünftig Entwicklungsmöglichkeiten.</p> <p>Die 15% Geruchstundenhäufigkeit innerhalb des Teilgebietes 2 sind auf den Betrieb 2 zurückzuführen und nicht auf den Betrieb 8. Zwischen dem Betrieb 8 und dem Teilgebiet liegen niedrigere Werte so dass auch zu diesem Teilgebiet der Betrieb 8 zukünftig Entwicklungsmöglichkeiten hat.</p> <p>Innerhalb der ausgewiesenen überbaubaren Fläche innerhalb derer später das Wohngebäude errichtet werden darf, werden maximale Geruchstundenhäufigkeiten von 15% gemessen.</p> <p>Eine Bebauung zwischen den beiden Bestandsgebäuden anstelle einer Bebauung gegenüber dem Gebäude 19 wurde mit dem Landratsamt im Vorfeld abgestimmt. Um den Charakter des</p>

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>gefordert) in den nächsten Jahren mit sehr großer Wahrscheinlichkeit zum Standard erklärt werden, berücksichtigt werden.</p> <p>Zusätzlich ist bei Teilgebiet 2 laut Gutachten mit einer erhöhten Geruchsstunden-Häufigkeit von bis zu 18 % zu rechnen und übersteigt somit bereits den zulässigen Wert für Dorfgebiete, der bei maximal 15 % liegt. Auch dies legt eine Einstufung als Übergangsbereich zum Außenbereich nahe.</p> <p>Die Ausweitung der Bebauung in eine gut zu bewirtschaftende landwirtschaftliche Fläche durch den westlichen Teil von Teilgebiet 3 wird agrarstrukturell kritisch gesehen. Hier ist ein Heranrücken an Teilgebiet 4 und somit ein Lückenschluss östlich der Straße zu begrüßen.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass die an die Teilgebiete 1-5 angrenzenden Flächen weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden. Die unter Einhaltung der guten fachlichen Praxis durch die Bewirtschaftung entstehenden Emissionen wie Staub, Gerüche und Lärm sind im ortsüblichen und zumutbaren Maß im Rahmen der Abwägung entsprechend zu berücksichtigen.</p> <p>Für die geplanten baulichen Eingriffe müssen nach dem § 1a Abs. 3 BauGB Ausgleichsmaßnahmen stattfinden. Diese werden im Zuge des weiteren Verfahrens konkretisiert. Der Ausgleich erfolgt separat für jedes Teilgebiet. Sofern landwirtschaftliche Nutzflächen für Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen sind, wird um frühzeitige Beteiligung gebeten.</p> <p>3.5 Straßenbau</p> <p>Die Teilgebiete 1 und 6 liegen an der K 4370 Wildparkstraße.</p> <p>Im schriftlichen Teil des Bebauungsplans unter den örtlichen Bauvorschriften (§ 4) ist unter Ziffer 8 Einfriedungen folgendes aufgeführt:</p> <p>„In den Bereichen der Grundstücksausfahrten ist in beide Richtungen jeweils ein Sichtdreieck 3/30 zu gewährleisten. Diese sind jeweils ab einer Höhe von 80 cm dauerhaft von festen Sichthindernissen freizuhalten.“</p> <p>Dieses Sichtdreieck geht von einer Geschwindigkeit von 30 km/h aus und wird im Regelfall bei Einmündungen von Straßen vorgegeben. Da es sich um Grundstückszufahrten handelt und die zulässige Höchstgeschwindigkeit 50 km/h beträgt, würden wir empfehlen diese Passage komplett zu streichen und nachfolgend auszuführen:</p> <p>Einfriedungen und Grenzbeplantungen dürfen die Übersichtlichkeit der Straße und die Zufahrten von Garagen nicht beeinträchtigen. In den Bereichen der Grundstücksausfahrten dürfen entlang der öffentlichen Straßen Einfriedigungen und Grenzbeplantungen eine Höhe von 80 cm nicht überschreiten.</p> <p>3.6 Brandschutz</p> <p>Die Ergänzungssatzung soll an 6 Stellen im Ortsgebiet von Gaugenwald eine Bebauung ermöglichen. Es findet keine konzentrierte Bebauungsplanbebauung statt.</p> <p>Aufgrund der zukünftigen und vorhandenen Bebauung ist eine Löschwasserversorgung, nach DVGW-</p>	<p>Waldhufendorfes zu erhalten wurde die gewählte Variante bevorzugt.</p> <p>Wird als Hinweis in die Satzung mit aufgenommen.</p> <p>Die Ausgleichsmaßnahmen wurden zum Entwurf ergänzt. Das Landratsamt wieder am weiteren Verfahren beteiligt.</p> <p>Wird redaktionell im Plan geändert.</p> <p>Wird redaktionell im Satzungstext angepasst.</p> <p>Brandschutzbelange werden im Rahmen der Baugenehmigung geprüft und gegebenenfalls mit entsprechenden Auflagen versehen.</p>

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>Regelwerk, Arbeitsblatt W 405, von 96 m³ auf 2 Stunden ausreichend. Die Löschwassermenge kann aus Unterflurhydranten und Löschwasserbehälter im max. Abstand von 300m entnommen werden. Diese Löschwasserversorgung ist im Verfahren nachzuweisen. Sollten Anleiterhöhen über 7,00m notwendig werden, so sind entsprechende Feuerwehr Aufstellflächen für Hubrettungsfahrzeuge zu schaffen.</p>	<p>BV: Wird teilweise berücksichtigt</p>
<p>1.4.4</p>	<p>4. Hinweise 4.1 Redaktionelle Hinweise für den Satzungsbeschluss: - unter § 5, 1. muss es LRA Calw heißen (nicht LRA Reutlingen) - unter § 5, 2. wiederholt sich der Inhalt in Satz 1 und Satz 3 - in der Begründung unter Ziffer 1 Oberkollwangen. 4.2 Redaktioneller Hinweis für die „Umweltinformation zur Darstellung der Umweltbelange mit artenschutzrechtlicher Prüfung zu Ergänzungssatzungen in Gaugenwald“ und die „Planzeichnung zu Ergänzungssatzungen Gaugenwald“ - Bei der Wildparkstraße K 4337 muss es richtig K 4370 heißen. 4.3 Das Plangebiet befindet sich im Weiteren Zustrom der Heilquellen von Bad Teinach. 4.4 Auf die möglicherweise angrenzenden, landwirtschaftlich genutzten Gebäude und dadurch entstehende Geruchsbelästigungen sollte bei Bedarf hingewiesen werden. 4.5 In der Planzeichnung ist die Wildparkstraße in Gaugenwald als K 4337 gekennzeichnet. Es handelt sich aber um die K 4370.</p>	<p>Wird redaktionell geändert. Wird redaktionell geändert. Wird redaktionell geändert. Wird redaktionell geändert. Wird redaktionell geändert. Wird als Hinweis unter Punkt 5. Landwirtschaft in die Satzung aufgenommen. Wird redaktionell geändert. BV: Wird berücksichtigt</p>
<p>1.5</p>	<p>Polizeidirektion Calw Schlossberg 3 75365 Calw</p> <p><u>Schreiben vom 06.08.2021</u></p> <p>Im Vorentwurf der Ergänzungssatzungen „Gaugenwald“ ist in § 4 Örtliche Bauvorschriften (BauGB, LBO) unter Ziffer 8 Einfriedungen (§ 74 (1) 3 LBO) folgendes aufgeführt: „In den Bereichen der Grundstücksausfahrten ist in beide Richtungen jeweils ein Sichtdreieck 3/30 zu gewährleisten. Diese sind jeweils ab einer Höhe von 80 cm dauerhaft von festen Sichthindernissen freizuhalten.“ Wir empfehlen, diese Passage komplett zu streichen. Falls in den Ergänzungssatzungen dennoch eine Regelung für Sichtdreiecke bei Grundstücksausfahrten aufgenommen werden soll, sollte für die an die Wildparkstraße (K 4370) angrenzenden Teilgebiete 1 und 6, abweichend von der o.a. Regelung, ein Sichtdreieck 3/70 gefordert werden, da die zulässige Höchstgeschwindigkeit dort 50 km/h beträgt. Ansonsten haben wir keine weiteren Anregungen/Einwände.</p>	<p>Entsprechend den Ausführungen der Straßenbauverwaltung werden die Ausführungen zu den Sichtdreiecken gestrichen und anstelle folgender Festsetzungstext aufgenommen: <i>„Einfriedungen und Grenzbepflanzungen dürfen die Übersichtlichkeit der Straße und die Zufahrten von Garagen nicht beeinträchtigen. In den Bereichen der Grundstücksausfahrten dürfen entlang der öffentlichen Straßen Einfriedigungen und Grenzbepflanzungen eine Höhe von 80 cm nicht überschreiten.“</i></p> <p>BV: Wird berücksichtigt</p>
<p>1.6</p>	<p>Regierungspräsidium Karlsruhe Schlossplatz 1 – 3</p>	

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>76131 Karlsruhe</p> <p><u>Schreiben vom 17.08.2021</u></p> <p>als höhere Raumordnungsbehörde äußern wir uns wie folgt zu der o.g. Planung: Soweit regionalplanerische Belange betroffen sind, verweisen wir auf die Stellungnahme des Regionalverbandes Nordschwarzwald. Sofern FFH-Flachlandmähwiesen durch die Planung betroffen sind, ist Plansatz 5.1.2 Landesentwicklungsplan 2002 BW zu beachten. Gebiete, die Teil des Schutzgebietsnetzes „NATURA 2000“ sind, sind im Landesentwicklungsplan als Bestandteil zur Entwicklung eines ökologisch wirksamen großräumigen Freiraumverbunds festgelegt. Gemäß Plansatz 5.1.2.1 Z ist in solchen überregional bedeutsamen Landschaftsräumen die Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu erhalten und zu verbessern. Planungen und Maßnahmen, die diese Landschaftsräume erheblich beeinträchtigen, sollen unterbleiben oder, soweit unvermeidbar, ausgeglichen werden. Im weiteren Verfahren ist darzustellen, inwieweit sich die Planung auf die vorgenannte landesplanerische Zielfestlegung auswirkt.</p>	<p>Der Geltungsbereich der geplanten Ergänzungssatzungen tangiert keine Mageren Flachland-Mähwiesen [LRT 6510]. Zudem liegt der Geltungsbereich nicht innerhalb des Schutzgebietsnetzes „NATURA 2000“.</p> <p>Die Ausführungen im Umweltbericht werden entsprechend ergänzt.</p> <p>BV: Wird berücksichtigt</p>
1.7	<p>Regionalverband Nordschwarzwald Westliche Karl-Friedrich Straße 29-31 75172 Pforzheim</p> <p><u>Schreiben vom 16.08.2021</u></p> <p>vielen Dank für die Beteiligung am Verfahren. Die Teilgebiete der Ergänzungssatzungen umfassen in der Summe rund 1,1 ha. In der Begründung werden unter 4.2 die von den jeweiligen Teilgebieten tangierten regionalplanerischen Belange dargestellt. In der beigefügten "Umweltinformation" wird unter Punkt 3.4 ausgeführt, wie mit den regionalplanerischen Belangen umgegangen wird. Wir können die Argumentation nachvollziehen und tragen keine Anregungen oder Einwände vor.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass, wie in der Begründung dargestellt, die in der Raumnutzungskarte dargestellten Flächen für Naturschutz- und Landschaftspflege von der Verbindlichkeit ausgenommen sind. Die Erläuterungen in der "Umweltinformation" auf S. 36/37 sind dementsprechend anzupassen. Es werden keine Anregungen oder Einwände vorgebracht.</p>	<p>Wird redaktionell geändert.</p> <p>BV: Wird berücksichtigt</p>
1.8	<p>Regierungspräsidium Freiburg Abteilung 9, Landesamt für Geologie, Rohstoff und Bergbau Albertstraße 5 79114 Freiburg</p> <p><u>Schreiben vom 06.09.2021</u></p> <p>B Stellungnahme Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche</p>	

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.</p> <p>1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können Keine</p> <p>2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes Keine</p>	<p>BV: Wird zur Kenntnis genommen</p>
1.8.1	<p>3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken Geotechnik: Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für die Plangebiete ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, empfiehlt das LGRB andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan: Die Plangebiete befinden sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Ausstrichbereich von Gesteinen der Plattensandstein-Formation (Oberer Buntsandstein). Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, ist zu rechnen. Die im Untergrund anstehenden sehr harten Sandsteinbänke der Plattensandstein-Formation können Violett Horizonte (fossile Bodenbildungen) enthalten, die in der Regel nur eine geringe Festigkeit aufweisen. Es ist auf einen einheitlich tragfähigen Gründungshorizont zu achten. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p>	<p>Wird als Hinweis unter Punkt 6. Geotechnik in die Satzung aufgenommen.</p> <p>BV: Wird berücksichtigt</p>
1.8.2	<p>Boden: Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p>	<p>BV: Wird zur Kenntnis genommen</p>
1.8.3	<p>Mineralische Rohstoffe: Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p>	<p>BV: Wird zur Kenntnis genommen</p>
1.8.4	<p>Grundwasser: Im Planungsgebiet laufen derzeit keine hydrogeologischen Maßnahmen des LGRB und es sind derzeit auch keine geplant.</p>	<p>BV: Wird zur Kenntnis genommen</p>
1.8.5	<p>Bergbau:</p>	

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaubereich. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder Althohlräumen betroffen.	BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.8.6	Geotopschutz: Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.	BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.8.7	Allgemeine Hinweise: Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.	BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.9	Zweckverband Schwarzwaldwasserversorgung Kurhausdamm 2 – 4 75378 Bad Liebenzell <u>Schreiben vom 16.08.2021</u> für die Information zu o.g. Angelegenheit danken wir. Hinsichtlich Teilgebiet 3 und Teilgebiet 4 bitten wir die dargestellten Baugrenzen einzuhalten, da unsere Wasserleitung LE02 durch die dargestellten räumlichen Geltungsbereiche der Teilgebiete 3 und 4 verläuft.	BV: Wird zur Kenntnis genommen
II.	Beteiligung der Öffentlichkeit	Frist vom 13.08.2021 – 13.09.2021
2.1	Während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen.	
	Reutlingen, den Clemens Künstler Dipl.-Ing. Regierungsbaumeister Freier Architekt + Stadtplaner SRL	Neuweiler, den Martin Buchwald Bürgermeister